

Ein Vorhaben, dass auch für den Maßregelvollzug von Interesse sein könnte / sollte !!

Editorial: Internet in der JVA

In Berlin soll langfristig rd. 4.000 Häftlingen ein begrenzter Zugang zum Internet ermöglicht werden. Ziel der Maßnahme sei nicht, die Langeweile im Gefängnis zu überbrücken, sondern eine bessere Resozialisierung. Derzeit läuft eine Testphase in der JVA Heidering. Bei Erfolg will Berlins Justizsenator Dirk Behrendt alle Gefangenen in Berlin mit Tablets und einem begrenzten Internetzugang ausstatten:

Die Vorbereitung auf ein Leben nach der Haft ist ohne einen Internetzugang kaum mehr möglich, so Behrendt. So müssten sich die Gefangenen etwa um Wohnung und Arbeit kümmern und sich mit vielen Behörden auseinandersetzen. Auch Sprachunterricht über das Internet sei wichtig, da viele Gefangene kein Deutsch sprächen. In der JVA Heidering können die Insassen Tablets mit einem auf bestimmte Internetseiten begrenzten Zugang in ihrer Zelle nutzen. Sie können ihrer Familie, Freunden und Behörden Mails schreiben, ausgenommen davon sind nur verschiedene Polizei- und Justizbehörden. Auch Anhänge dürfen nicht versendet werden, weil sonst Bilder oder Tonaufnahmen aus der Anstalt verschickt werden könnten (<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/berlin-strafvollzug-internet-tablet-resozialisierung-online/>).

Das Internet als moderne Informations- und Kommunikationsplattform, die aus dem Alltag kaum mehr wegzudenken ist, während der Inhaftierung völlig zu verbieten, dürfte sich überlebt haben und ist auch mit den Vorgaben der EMRK nicht in Einklang zu bringen (vgl. nur Esser NStZ 2018, [121](#)). Eine Evaluierung zum Erfolg des hier angesprochenen Pilotprojekts bleibt abzuwarten. Ob und mit welchen Beschränkungen die Nutzung mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist, sollte abgesehen von praktischen Erprobungen wie jetzt in der JVA Heidering möglichst zeitnah und einheitlich durch die Landesgesetzgeber geregelt werden. Spätestens dann, wenn auch sonstige Vollzugslockerungen anstehen oder durchgeführt werden, ist ein (beschränkter) Internetzugang jedenfalls kaum mehr sinnvoll zu verwehren.

aus:

Fachdienst strafrecht – Neuigkeiten zum Strafrecht von Knierim & Kollegen Rechtsanwälte GbR und Ignor & Partner GbR in Zusammenarbeit mit beck-online. DIE DATENBANK

Ausgabe 22/2018
vom 8. November
2018

